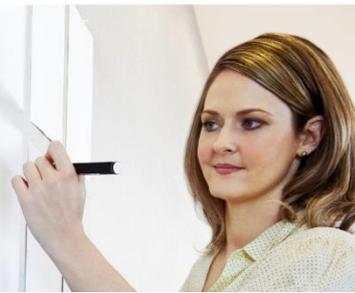


**Pressedienst November 2017**

für die Organe der Sportorganisationen  
ARAG Allgemeine Versicherungs-AG



**Liebe Leserinnen und Leser,**

neben unseren aktuellen Artikeln im Pressedienst, finden Sie auch viel  
Wissenswertes und Spannendes auf unserer Website.

Diese ist über den Link: [www.arag-sport.de](http://www.arag-sport.de) erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre ARAG Sportversicherung

## **Sportversicherung informiert**

### **Konkurs des Reiseveranstalters: „Was für eine Pleite!“**

Mareike, Miriam und Jonathan, alle Mitglieder der D-Jugend eines Hockeyvereins, waren von einem Vater zum Bus gebracht worden. Die Abfahrt nach Spanien – gemeinsam mit den Trainern und Betreuern – erfolgte vom örtlichen Bahnhofsvorplatz. Das Reisefieber bei allen Kindern sowie ...

[> Mehr lesen Sie hier](#)

### **Kooperationsmaßnahmen/offene Ganztagschule: Wie ist der Versicherungsschutz für Übungsleiter geregelt?**

Viele Vereine verfügen über Kooperationsverträge mit Schulen und Kitas, um eine Betreuung in der offenen Ganztagschule sicherzustellen. Neben wichtigen sozialen Aufgaben, wie z.B. der Hausaufgabenbetreuung oder Essensausgabe, können die Schüler so für den Sport interessiert werden. Damit bietet sich auch ...

[> Mehr lesen Sie hier](#)

### **Der ARAG-Rechtstipp: Herbstlaub – Wer muss fegen?**

Im Herbst kann ein Gehweg durch nasses Laub unversehens zur Rutschbahn werden. Klar, dass eine solche Gefahrenquelle entfernt werden muss. Aber wer ist überhaupt dafür zuständig? Und was sagt die Rechtsprechung zum Thema? Laubfegen: Wer ist zuständig? Grundsätzlich gilt, dass ...

[> Mehr lesen Sie hier](#)

## Konkurs des Reiseveranstalters: „Was für eine Pleite!“

Mareike, Miriam und Jonathan, alle Mitglieder der D-Jugend eines Hockeyvereins, waren von einem Vater zum Bus gebracht worden. Die Abfahrt nach Spanien – gemeinsam mit den Trainern und Betreuern – erfolgte vom örtlichen Bahnhofsvorplatz. Das Reisefieber bei allen Kindern sowie die Vorfreude auf die zweiwöchige Herbstferien-Freizeit waren schon seit Wochen groß. Nun ging es endlich los.

Vor Ort angekommen, genossen die Trainer und alle Teilnehmer das milde, freundliche Wetter am Mittelmeer. Das Hotel war mit Blick auf Sportgruppen gut ausgestattet, die Stimmung war gut und auch die Verpflegung ließ keinen Wunsch offen.

Plötzlich erreichte die Teilnehmer eine Hiobsbotschaft. Der Reiseveranstalter, ein Verein als Unterorganisation eines Sportverbandes, der während der Schulferien Reisen für Kinder und Jugendliche anbot, war zahlungsunfähig geworden und meldete am fünften Reisetag wegen finanzieller Schwierigkeiten Insolvenz an.

Ein Elternteil überzeugte sich in der Heimat persönlich davon, dass die Geschäftsräume des Reiseveranstalters geschlossen und verwaist waren. An der Bürotür hing nur noch ein Schild „Zu vermieten“. Die Telefone glühten bei allen Beteiligten heiß. Da der Reiseveranstalter weder den spanischen Hotelier, noch den deutschen Busunternehmer, der schon längst wieder die Heimreise angetreten hatte, bislang in vollem Umfang bezahlt hatte, standen plötzlich vor allem der weitere Aufenthalt und die Rückbeförderung der Jugendlichen in Frage.

Der Vereinsvorstand war froh, dass der Reiseveranstalter bei der ARAG die für Reiseveranstalter gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzversicherung abgeschlossen hatte. Unverzüglich meldete man den Fall der ARAG. Auf den von der ARAG ausgedruckten Sicherungsscheinen, die jedem Reiseteilnehmer ausgehändigt worden waren, fanden sich alle nötigen Daten. Damit waren per ARAG-Bürgschaft die Kundengelder gesichert, so dass ggfs. der gezahlte Reisepreis erstattet und zusätzliche Rückreisekosten erstattet werden, wenn die Reiseleistungen vom Veranstalter aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit nicht ordnungsgemäß erbracht werden können.

Auch weitere Reisen desselben Veranstalters fielen komplett ersatzlos aus.

Eine erlösende Nachricht freute alle: Zeitgleich mit den Jugendlichen des Hockeyvereins verbrachte eine weitere Reisegruppe eines städtischen Reiseveranstalters derselben Stadt die Ferien im selben Hotel und hatte aufgrund von Stornierungen erkrankter Teilnehmer noch ausreichend Platz im Bus. So konnten alle Reiseteilnehmer des Hockeyvereins auf der Rückfahrt mitgenommen werden, wengleich zwei Tage früher als gebucht.

Für die offenen Forderungen – sowohl des Hoteliers wie auch des Busfahrtunternehmens – erteilte die ARAG als Kautionsversicherer vorläufige Deckungszusagen, weil die Vereinsbetreuer vor Ort den Hotelpreis noch einmal zahlen mussten. Darüber hinaus erstattete die ARAG den Betroffenen den nicht genutzten Reisepreis.

Wie geplant, konnten alle Kinder in der Heimat glücklich wieder in Empfang genommen werden. Mareike, Miriam und Jonathan strahlten, als sie ihre Eltern wiedersahen. Der Spruch „wenn einer eine Reise tut, kann er was erzählen“ hatte nun allerdings auch für die Abholer eine neue Bedeutung.

Nachdem die Ermittlungen des Insolvenzgerichts abgeschlossen waren, wurde das Busunternehmen, das die Kinder von Spanien nach Hause gefahren hatte, von der ARAG Versicherung bezahlt. Außerdem erstattete die ARAG die Summe, die an das Reiseunternehmen umsonst gezahlt worden war. Den Eltern, deren Kinder bei später terminierten Reisen nach der Insolvenz überhaupt nicht mehr verreisen konnten, wurden alle im Vorfeld geleisteten Anzahlungen auf den Reisepreis zurückerstattet.

[www.arag-sport.de](http://www.arag-sport.de).

## **Kooperationsmaßnahmen/offene Ganztagschule: Wie ist der Versicherungsschutz für Übungsleiter geregelt?**

Viele Vereine verfügen über Kooperationsverträge mit Schulen und Kitas, um eine Betreuung in der offenen Ganztagschule sicherzustellen. Neben wichtigen sozialen Aufgaben, wie z.B. der Hausaufgabenbetreuung oder Essensausgabe, können die Schüler so für den Sport interessiert werden. Damit bietet sich auch eine gute Möglichkeit der Mitgliedergewinnung.

Wie aber ist der Versicherungsschutz für die Übungsleiter geregelt, die im Rahmen dieser Betreuung ja nicht unmittelbar für den Verein sportliche Übungsstunden abhalten?

Die ARAG Sportversicherung folgt auch hier der aktuellen Entwicklung des organisierten Sports und versichert die Übungsleiter auch bei ihren Tätigkeiten in der offenen Ganztagschule. Der Versicherungsschutz besteht nicht nur, wenn der Übungsleiter in der Vereinsanlage tätig ist, sondern auch dann, wenn die Betreuung in den Räumen des Kooperationspartners (Schule oder Kita) stattfindet. Auch der Weg zu und von der Tätigkeit ist mitversichert.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass eine vom Landessportbund/Landessportverband geförderte/unterstützte schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verein und dem Kooperationspartner vorliegt.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gern Ihr Versicherungsbüro.

[www.arag-sport.de](http://www.arag-sport.de)

## Der ARAG-Rechtstipp: Herbstlaub – Wer muss fegen?

Im Herbst kann ein Gehweg durch nasses Laub unversehens zur Rutschbahn werden. Klar, dass eine solche Gefahrenquelle entfernt werden muss. Aber wer ist überhaupt dafür zuständig? Und was sagt die Rechtsprechung zum Thema?

### Laubfegen: Wer ist zuständig?

Grundsätzlich gilt, dass die Gemeinden die sogenannte Verkehrssicherungspflicht tragen. Sie müssen also dafür sorgen, dass die Straßen und Gehwege gefahrlos durch die Bürger genutzt werden können. Sie können diese Pflicht jedoch an die Grundstückseigentümer per Satzung weitergeben, die wiederum bei vermieteten Objekten in den meisten Fällen an die Mieter weitergegeben wird.

Als Vermieter sollten Sie bei Abschluss eines Mietvertrags darauf achten, dass die Pflichten für den Räum- und Streudienst einschließlich des Laubfegens klar festgelegt sind: dass also entweder der Mieter diese übernimmt, oder dass sie durch ein professionelles Unternehmen erledigt werden, wobei die Kosten hierfür ebenfalls dem Mieter auferlegt werden können.

### Wann muss gefegt werden?

Die Uhrzeiten für die Räumspflicht richten sich grundsätzlich nach den Zeiten für den Winterdienst, also in der Regel werktags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, am Wochenende ab 9.00 Uhr. Allerdings dürfen Passanten laut einem Urteil des LG Frankfurt morgens gegen 7.00 Uhr noch nicht damit rechnen, dass der Bürgersteig von Laub befreit ist (Az.: 2/23 O368/93).

Zur Intensität der Räumspflicht gibt es unterschiedliche Rechtsprechungen. Einige Gerichte sehen eine umfangreiche Pflicht zur Beseitigung (z.B. Landgericht Hamburg, Az.: 309 S 234/97), andere dagegen sehen keine Veranlassung dazu, dass sofort jedes Blatt weggefegt werden muss (z.B. Landgericht Coburg, Az.: 14 O 742/07). Fest steht jedoch, dass mit wachsender Laubmenge auch die Pflicht zur Beseitigung steigt.

Es lohnt, einen Blick auf die Homepage der Gemeinde zu werfen, oder kurz anzurufen, um sich über die aktuell gültige Satzung zu informieren. Dort sind meist die Zeiten, die Intensität und sonstige Details geregelt, also auch zum Beispiel, ob nicht nur der Gehweg, sondern auch die Fahrbahn mitgereinigt werden muss.

### Wann darf man einen Laubsauger einsetzen?

Wer sich bei der Wahrnehmung der Räumspflicht eines Laubbläfers bzw. Laubsammlers bedient, muss die eingeschränkte Nutzungszeit beachten, die für manche Geräte gilt. Laut der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) dürfen diese in Wohngebieten nur zwischen 9.00 und 13.00 Uhr sowie zwischen 15.00 und 17.00 Uhr betrieben werden. Ausnahme: Es handelt sich um ein lärmarmes Gerät mit dem EU-Umweltzeichen. Dann ist ein Betrieb zwischen 7.00 und 20.00 Uhr erlaubt.

## Was passiert im Urlaub?

Auch wer in Urlaub fährt, muss sich darum kümmern, dass während der Abwesenheit die Aufgaben durch einen zuverlässigen Vertreter übernommen werden

[www.arag-sport.de](http://www.arag-sport.de).

## Impressum

### **ARAG Allgemeine Versicherungs-AG**

Sportversicherung

ARAG Platz 1

40464 Düsseldorf

Telefon: (0211) 9 63–36 35

Fax: (0211) 9 63–36 26

[duesseldorf@arag-sport.de](mailto:duesseldorf@arag-sport.de)

In Zusammenarbeit mit

Erwin Himmelseher

Sportversicherungen weltweit

### **ARAG - Die Sportversicherung Nummer 1**

Die Information ist honorarfrei. Bei Abdruck Belegexemplar erbeten.

Für Kritik, Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Möchten Sie unseren Newsletter abbestellen? Dann klicken Sie bitte hier: [> Abbestellen](#)